



Förderprogramm der Gemeinde Oftersheim zur Reduzierung der CO₂-Emissionen

gültig ab 01.01.2024

FÖRDERZWECK

Die Gemeinde Oftersheim gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuschüsse für den Umstieg auf eine nachhaltige Mobilität und fördert Maßnahmen für Wärme und Strom aus Sonne auf Wohngebäuden, die im Gebiet der Gemeinde Oftersheim liegen.

MOBILITÄTSWENDE

Die Gemeinde Oftersheim möchte mit diesem Förderprogramm die Bürger*innen Oftersheims motivieren, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) stärker zu nutzen und im Alltag, zum Beispiel beim Einkaufen, auf (E)-Lastenräder zu setzen. Die Gemeinde Oftersheim unterstützt die Nutzung alternativer Antriebe zum Schutz der Umwelt und des Klimas. Bürger*innen, die ihren PKW abmelden und nicht mehr nutzen, erhalten durch den „Mobilitäts-Bonus“ das Rhein-Neckar-Ticket einmalig kostenfrei oder können einen erhöhten Zuschuss für ein (E)-Lastenrad abrufen.

WÄRME- und STROMWENDE

Ein weiterer Baustein des Förderprogramms ist die WÄRME- und STROMWENDE. Die Installation von Solarthermieanlagen mit Pufferspeichern und die damit CO₂-emissionsfrei erzeugte Wärme sowie der Dämmstandard haben großes Potenzial in Oftersheim. Darüber hinaus ist der massive Ausbau von Photovoltaik-Anlagen für das weitere Voranbringen der Stromwende nötig. Für mehr Klimaschutz fördert die Gemeinde Oftersheim die Installation von Flach- bzw. Röhrenkollektoren und deren Pufferspeichern, sofern die Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung erfolgt. Ebenso werden energetische Sanierungsmaßnahmen in das Förderprogramm aufgenommen. Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu 10 kWp werden gefördert, sofern diese nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben sind. Ein Bonus wird gewährt, wenn zusätzlich zur PV-Anlage auch eine Dachbegrünung mit umgesetzt wird. Auch Mietern von Wohnungen soll es jetzt möglich sein, eigenen Ökostrom zu erzeugen. Deshalb gewährt die Gemeinde auch einen Zuschuss bei der Anschaffung so genannter „Balkonmodule“. Mit dem Förderprogramm soll ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Oftersheim geleistet werden.

MOBILITÄTS-WENDE

- A. Anschaffung eines Lastenrades; elektrisch betriebenes Kraftrad 3**
- B. Zuschuss für Bus und Bahn in der Region..... 5**
- C. Starterpaket zum Stadtmobil Car-Sharing Rhein-Neckar..... 6**
- D. Mobilitäts-Bonus bei Abmeldung des PKWs 7**

WÄRME- und STROM-WENDE

- E. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)..... 9**
- F. PV-Balkonkraftwerke..... 11**
- G. Solarthermieanlagen (Solarkollektoren) für Brauchwasser u. Heizung 12**
- H. Energetische Sanierung.....14**

A. Anschaffung eines Lastenrades; Fahrradanhänger; elektrisch betriebenes Kraftrad

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Oftersheim, die ein Fahrzeug nach Ziffer 1.2 im Gemeindegebiet von Oftersheim nutzen.

1.2 Förderfähig ist die Anschaffung folgender Fahrzeuge:

1.2.1 Ab Werk ausgestattete Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h und einer Zuladung von mindestens 40 kg. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs und gebrauchte Fahrzeuge.

1.2.2 Ab Werk ausgestattete, muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 kg. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder und gebrauchte Fahrzeuge;

1.2.3 Fahrradanhänger mit einer Zuladung von mindestens 40 kg.

1.2.4 Elektrisch betriebene Krafträder bis 45 km/h der EG-Fahrzeugklasse L1e.

1.3 Förderhöhe

Die Förderung für die Anschaffung eines der Fahrzeuge nach Ziffer 1.2 erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten. Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1.3.1 Die Förderung für Elektro-Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 500 € pro Fahrzeug.

1.3.2 Die Förderung für muskelbetriebene Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 300 € pro Fahrzeug.

1.3.3 Die Förderung eines Fahrradanhängers in Höhe von maximal 150 €.

1.3.3 Die Förderung für elektrisch betriebene Krafträder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in Höhe von maximal 500 € pro Fahrzeug.

1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

1.4.1 Der Förderantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Kauf des Fahrzeugs schriftlich bei der Gemeinde Oftersheim eingegangen sein und kann für Fahrzeuge, die ab dem 02.01.2023 erworben wurden, gestellt werden. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Fahrzeug für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

1.4.2 Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- Nachweis über die Nutzlast von mindestens 40 kg (bei Lastenrädern)
- Kaufvertrag und/ oder Kopie der Rechnung.

1.4.3 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

B. Zuschuss für Bus und Bahn in der Region

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Antragsberechtigt und förderfähig sind:

Natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Oftersheim, die keinen Anspruch auf eine anderweitig verbilligte oder kostenlose Beförderung haben, sofern der Ausgangspunkt der Fahrt Oftersheim ist und die Fahrt im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) endet. Zuschüsse für Jahreskarten für Jedermann im Abonnement, bzw. für das Rhein-Neckar-Ticket sind für alle Oftersheimer Bürger*innen förderfähig.

1.2 Förderhöhe

Jahreskarten für den Öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsverbund RheinNeckar (VRN) sowie das Rhein-Neckar-Ticket des VRN werden mit 25 % der Kosten, bis maximal 500 € bezuschusst.

1.3 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

1.3.1 Der Förderantrag kann erst nach Ablauf der Jahreskarte beantragt werden.

1.3.2 Die Antragstellung muss allerdings innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf erfolgen, ansonsten ist eine Förderung nicht mehr möglich.

1.3.3 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

C. Starterpaket zum Stadtmobil Car-Sharing Rhein-Neckar

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Oftersheim, die ab dem 01.04.2023 Neukund*in bei Stadtmobil Rhein-Neckar sind.

1.2 Förderhöhe

Bei Neuansmeldung bei Stadtmobil Rhein-Neckar erhalten Oftersheimer Bürger*innen einmalig eine Fahrtgutschrift von 20 €.

1.3 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Ein separater Förderantrag ist hierzu nicht zu stellen. Das Fahrtguthaben wird automatisch gutgeschrieben, kann nicht ausbezahlt werden und ist nicht kombinierbar mit anderen Aktionen und Rabatten von Stadtmobil Rhein-Neckar.

D. Mobilitäts-Bonus bei Abmeldung des PKWs

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Oftersheim, die einen in Oftersheim zugelassenen Personenkraftwagen stilllegen, veräußern oder abmelden.

1.2 Förderhöhe

Förderfähig ist der einmalige Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets bzw. eine Karte ab 60 zu 100 % zum aktuell gültigen Tarif des VRN, wenn die antragstellende Person die Außerbetriebsetzung eines in Oftersheim angemeldeten Personenkraftwagens nachweist. Das Rhein-Neckar-Ticket kostet 1.218 € bzw. eine Karte ab 60 kostet 621,60 € nach dem Tarifstand 1/2023.

Alternativ zum Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets bzw. einer Karte ab 60 ist eine Prämie von 500 € möglich, wenn ein Förderantrag zur Anschaffung eines (E)-Lastenrades (siehe 1.1) gestellt wird und die antragstellende Person gleichzeitig die Außerbetriebsetzung eines in Oftersheim angemeldeten Personenkraftwagens nach den unten genannten Bedingungen nachweist. In diesem Fall kann nicht zusätzlich der Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets beantragt werden.

1.3 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

1.3.1 Der Förderantrag für ein Rhein-Neckar-Ticket oder die Zahlung einer Prämie für ein (E)-Lastenrad muss innerhalb von 6 Monaten nach Außerbetriebsetzung des Personenkraftwagens schriftlich bei der Gemeinde Oftersheim eingegangen sein. Der PKW muss vor Abmeldung mindestens 6 Monate auf die den Antrag stellende Person zugelassen sein.

1.3.2 Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Ausserbetriebsetzung auf der Rückseite und dem Vermerk des Zulassungstermins auf der Vorderseite.
- bei Veräußerung: Kopie des Kaufvertrages
- bei Ummeldung: Angabe des neuen Kennzeichens, sowie eine Erklärung der antragstellenden Person, dass sie die Gemeinde unverzüglich informieren wird, sofern sie in den kommenden zwölf Monaten wieder einen Personenkraftwagen auf den eigenen Namen anmelden wird.
- Unter Vorlage des Förderbescheids und eines Passbilds kann das Rhein-Neckar-Ticket bei einem VRN-Kundenzentrum oder per Post bestellt werden.

1.3.3 Der Förderbetrag für die Prämie zum (E)-Lastenrad wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Die Förderabwicklung zum Rhein-Neckar-Ticket findet direkt mit der Stadt und den Verkehrsbetrieben statt.

E. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

1. Gegenstand der Förderung

Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern bzw. Carports, wofür keine Installationspflicht besteht, also nicht für Neubau und nicht im Falle einer Dachsanierung. Die Gesamtleistung der Photovoltaikanlage kann größer als 10 kWp sein. Gefördert wird bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen zu errichtende Photovoltaikanlagen sind nicht förderfähig.

1.1 Antragsberechtigt sind:

Eigentümer*innen/Wohnungseigentümergeinschaften von Gebäuden mit selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum sowie Inhaber*innen von Kleingewerben mit Objektstandort in Oftersheim.

1.2 Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern

Die Gesamtleistung der Photovoltaikanlage kann größer als 10 kWp sein. Gefördert wird bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung. Anlagen, bei denen der erzeugte Strom an Dritte veräußert wird, sind nicht förderfähig.

1.3 Förderhöhe

Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage wird mit einmalig 50 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 500 € je Anlage begrenzt. Bei Gewährung des Innovationsbonus erhöht sich der Innovationszuschuss auf 150 €/kWp, max. 1.500 € je Anlage und die Mindestförderung beträgt 200 €. Der Innovationsbonus wird bei nachgeführten Anlagen oder bei Photovoltaikanlagen auf extensiv genutzten Gründächern sowie für kombinierte Photovoltaik/ Solarthermie Kollektoren gewährt. Andere Realisierungsformen werden auf eine mögliche erhöhte Förderung im Rahmen des Innovationsbonus geprüft.

1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

1.4.1 Der Förderantrag muss spätestens 6 Monate nach Kauf der PV-Anlage bei der Gemeinde Oftersheim eingegangen sein. Berücksichtigt werden Käufe ab Kaufdatum 02.01.2023. Die jeweils gültigen Bebauungspläne und die örtlichen Bauvorschriften sind zu prüfen und einzuhalten.

1.4.2 Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma zur Installation der PV-Anlage
- Simulationsberechnung der PV-Anlage
- Bei Eigentümergeinschaften zusätzlich: Liste der Wohnungseigentümer*innen (natürliche Personen) mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils, Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

1.4.3 Eine vorläufige Förderzusage wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen erteilt. Spätestens 12 Monate nach Zugang der vorläufigen Förderzusage muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgen und folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Rechnungskopie inkl. Nachweis zur installierten Leistung der PV-Anlage und ggf. den Nachweis des Gründachs bzw. Fassadenmontage durch Rechnung oder Foto
- Zahlungsnachweis

Eine endgültige Förderzusage wird nach Prüfung sämtlicher Unterlagen erteilt und der förderfähige Zuschuss wird auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

1.4.4 Bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kWp besteht keine Einkommenssteuerpflicht. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 29.10.2021 Regelungen zur Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen bekannt gegeben. Für die gegenüber dem Finanzamt abzugebende Erklärung stehen Ihnen die entsprechenden Formulare unter Elster zur Verfügung.

Informationen erhalten Sie unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>

F. Balkonkraftwerke

1. Gegenstand der Förderung

Damit auch Bürger*innen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, die dezentrale erneuerbare Energieproduktion unterstützen können, wird die Anschaffung von sogenannten Balkonmodulen (Balkonkraftwerken) gefördert.

1.1 Antragsberechtigt sind:

Eigentümer*innen, Vermieter*innen und Mieter*innen von selbst genutztem, bzw. vermietetem Wohnraum sowie Inhaber*innen von Kleingewerben mit Objektstandort in Oftersheim.

1.2 Gefördert werden:

Steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese ein <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>.

1.3 Förderhöhe

Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonkraftwerke“) wird pro Wohn-/Kleingewerbeeinheit einmalig mit maximal 15 % (vorher 30 %), höchstens jedoch mit 150 € (vorher 300 €) der Anschaffungskosten gefördert.

1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss spätestens 6 Monate nach Kauf der PV-Balkonanlage bei der Gemeinde Oftersheim eingegangen sein. Berücksichtigt werden Käufe ab Kaufdatum 02.01.2023.

1.4.1 Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- Rechnungskopie des Balkonmoduls sowie Zahlungsbeleg

1.4.2 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

G. Solarthermieanlagen (Solarkollektoren)

1. Gegenstand der Förderung

Der Sektor Wärme ist bei den Haushalten mit Abstand der Bereich mit den meisten fossilen Treibhausgas-Emissionen. Eine sehr wirksame Maßnahme zur Reduktion von Treibhausgasen im Wärmesektor ist die Verwendung von Solarthermieanlagen für Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung. Die Gemeinde Oftersheim fördert Anlagen mit Flach- und mit Röhrenkollektoren zusammen mit Pufferspeichern.

1.1 Antragsberechtigt sind:

Eigentümer*innen/Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum sowie Inhaber*innen von Kleingewerben mit Objektstandort in Oftersheim.

1.2 Gefördert werden:

- Flachkollektoren bis zu 1 m² Kollektorfläche pro 10 m² Wohnfläche für Heizungsunterstützung sowie für Brauchwassererwärmung 1,5 m² pro wohnhafte Person
- Röhrenkollektoren bis zu 0,8 m² Kollektorfläche pro 10 m² Wohnfläche für Heizungsunterstützung sowie für Brauchwassererwärmung 1 m² pro wohnhafte Person
- Grundsätzlich nur in Verbindung mit Pufferspeichern. Bei Flachkollektoren in Verbindung mit einem Pufferspeichervolumen für Brauchwasser und Heizungsunterstützung von min. 250 l pro m² Kollektorfläche und bei Röhrenkollektoren von min. 300 l pro m² Kollektorfläche.

Hinweis für den optimalen Winterbetrieb: Kollektoren, die mit einer Neigung von 35° bis 52° zur Horizontalen montiert werden, erzielen einen deutlich besseren Winterertrag bei etwas geringerem Sommerertrag. Im Sommer ist geringerer Ertrag aber „verkraftbar“, weil geringer Wärmeenergiebedarf mit gleichzeitig hohem Wärmeenergieertrag zusammenfällt. Steile Neigungswinkel in Verbindung mit großen Pufferspeichern ermöglichen maximale Ausnutzung von solarer Wärmeenergie, wenn man sie braucht, nämlich im Winter.

1.3 Förderhöhe

Zuschuss Kollektoren:	500 €.
Zuschuss Pufferspeicher:	300 €
Zuschuss Installationskosten:	300 €

1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Solarkollektoren in Kombination mit Pufferspeicher: Der Förderantrag muss vor dem Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Oftersheim eingegangen sein.

1.4.1 Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- a) Solarthermie Anlage in Kombination mit Pufferspeicher:
- Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma zur Installation der Solarthermieanlage in Kombination mit dem/den Pufferspeicher/n
 - Simulationsberechnung der Solarthermieanlage und der Pufferspeicher für den erzielbaren solaren Deckungsgrad
 - Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich: Liste der Wohnungseigentümer*innen (natürliche Personen) mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils, Kopie der Vollmacht für die Antragstellung
- b) bei nachträglicher Installation eines größeren Pufferspeichers:
- Kopie der Rechnung über die Installation des Pufferspeichers
 - Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich: Liste der Wohnungseigentümer*innen (natürliche Personen) mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils, Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

H. Energetische Sanierung

1. Gegenstand der Förderung

Der Sektor Wärme ist bei den Haushalten mit Abstand der Bereich mit den meisten fossilen Treibhausgas-Emissionen. Eine sehr wirksame Maßnahme zur Reduktion von Treibhausgasen im Wärmesektor ist eine ausreichende Dämmung. Eine gute und eine schlechte Dämmung machen bei 100 m² Wohnfläche etwa 4.000 € Unterschied an jährlichen Heizkosten aus. Die Gemeinde Oftersheim fördert energetische Dämmungen, die den Dämmstandard mindestens um 100 kWh / m² / a verbessern.

1.1 Antragsberechtigt sind:

Eigentümer*innen und Vermieter*innen von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum sowie Inhaber*innen mit Kleingewerben mit Objektstandort in Oftersheim.

1.2 Gefördert werden:

Alle energetischen Sanierungsmaßnahmen, die den Primärenergiebedarf für Heizung um mindestens 100 kWh / m² / a reduzieren.

1.3 Förderhöhe

Die Sanierungsmaßnahme wird einmalig mit 1.000 € gefördert.

1.4 Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss vor Beginn der Sanierungsmaßnahme gestellt werden. Die Sanierungsmaßnahme muss zusammen mit einem von der BAFA registrierten erneuerbaren Energie Experten (EEE) erfolgen.

1.4.1 Folgende relevanten Unterlagen sind nach Antragstellung in Kopie einzureichen:

- Rechnungskopie der Sanierungsmaßnahme sowie Zahlungsbeleg, Angabe der Kontaktdaten des EEE

1.4.2 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Förderpunkte A - H

Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Oftersheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

Maximale Förderhöhe

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von maximal 1.500 € pro Jahr und Haushalt/Klein-gewerbe.

Antragsstelle

Gemeinde Oftersheim, Bauamt;
Büro für Klimaschutz, Eichendorffstraße 2, 68723 Oftersheim

Antragsformulare

Die Antragsformulare stehen unter <https://www.Oftersheim.de/Formulardepot> zur Verfügung.

Bearbeitung:

Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

Kontrollen:

Die Gemeinde behält sich vor, stichprobenartig die Realisierung der Fördermaßnahmen vor Ort zu überprüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet der Gemeinde entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Schlussbestimmungen

Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim.

Inkrafttreten

Das Förderprogramm der Gemeinde Oftersheim tritt ab dem 01.04.2023 in Kraft.

Oftersheim, 03.04.2023
gez. Pascal Seidel